



An das Präsidium des Nationalrats

begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

An das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit,
Pflege und Konsumentenschutz

s7@gesundheitsministerium.gv.at

Wien, am 18. September 2020

*Kurzbegutachtung Novelle Epidemiegesetz 1950, Covid-19-Maßnahmegesetz,
Tuberkulosegesetz*

GZ.: 2020-0.587.497

Die Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter (unter Einbeziehung der Fachgruppe Grundrechte und interdisziplinärer Austausch und der Fachgruppe Außerstreit- und Familienrecht) und die Bundesvertretung Richter und Staatsanwälte in der GÖD erstatten zum oben angeführten Gesetzesvorhaben folgende

S t e l l u n g n a h m e

zu Artikel 1

Änderung des § 7 Abs. 1a Epidemiegesetz (Meldung der Anhaltung an das Bezirksgericht):

Die Änderung, wonach nur noch 10 Tage übersteigende Anhaltungen den Bezirksgerichten zu melden sind, wird sehr begrüßt. Derzeit sind die Gerichte mit einem enormen Aufwand belastet, weil jeder gemeldete Fall – auch wenn keine weiteren Maßnahmen zu treffen sind - elektronisch und aktenmäßig erfasst und einem/einer RichterIn vorgelegt werden muss.

Aus grundrechtlicher Sicht ist die Neuregelung vertretbar, weil die/der Angehaltene jederzeit bei Gericht beantragen kann, dass dieses die Unzulässigkeit der Anhaltung ausspreche (auch schon vor Ablauf von 10 Tagen). Das Bezirksgericht hat die Zulässigkeit der Anhaltung auch aktuell

Schmerlingplatz 11, Postfach 26, A-1011 Wien
T +43 1 52152 303644, F +43 1 52152 303643
ute.beneke@richtervereinigung.at
www.richtervereinigung.at

von Amts wegen (erst) in längstens dreimonatigen Abständen ab der Anhaltung oder der letzten Überprüfung zu überprüfen, sofern die Anhaltung nicht vorher aufgehoben wurde (s § 7 Abs. 1a Epidemiegesetz idgF).

Die Neuregelung des § 7 Abs 1a dritter Satz lässt aber nach wie vor offen, wann die Bezirksverwaltungsbehörden die Verständigungen vorzunehmen haben.

Zu Artikel 2

Änderung des § 17 TuberkuloseG:

Die Möglichkeit, in solchen Situationen einen Antrag per E-Mail bei Gericht einbringen zu können, ist unter dem Stichwort „Zugang zum Recht“ zu begrüßen.

Die in § 17 Abs 4 vorgesehene Regelung, dass eine anwaltlich nicht vertretene Person den Antrag nach vorheriger telefonischer Kontaktaufnahme mit dem Gericht auch mit E-Mail an die vom Gericht bekanntgegebene E-Mail-Adresse einbringen kann, könnte noch bürgerfreundlicher gestaltet werden. Die Bezirksverwaltungsbehörde könnte die E-Mail-Adresse des zuständigen Bezirksgerichtes (Bezirksgericht des Wohnsitzes) bereits im Bescheid anführen, sodass weitergehende telefonische Abklärungen, die wiederum Ressourcen binden, vermieden werden können.

zu Artikel 3

Änderung des Covid-19-Maßnahmengesetzes:

Die Klarstellungen der zuvor teilweise zu unbestimmten Regelungen werden begrüßt:

Zu folgenden Punkten bestehen jedoch weiterhin Bedenken:

Zu § 1 COVID-19-MG:

Die Begriffsdefinitionen in § 1 COVID-19-MG wären - auch sprachlich - noch einmal zu überdenken:

Neben der genauen Umschreibung des Begriffs „Betreten“ in § 1 Abs. 2 leg. cit. sollte der Begriff des „Befahrens“ genauer definiert werden, etwa durch die Ergänzung von § 1 Abs. 2: „... gilt auch das Verweilen; als Befahren im Sinne dieses Bundesgesetzes gilt auch die Benützung.“ (ein „Befahren“ von Verkehrsmitteln ist sprachlich nicht korrekt; was unter dem Befahren einer Betriebsstätte oder einem Arbeitsort verstanden wird, ist zumindest unklar).

In **§ 1 Abs. 5 COVID-19-MG** wird der Begriff der „Auflage nach diesem Bundesgesetz“ definiert. Der Begriff der „Auflage“ hat im öffentlichen Recht einen ganz spezifischen Bedeutungsinhalt. Das Wesen der Auflage besteht darin, dass mit einem ein Recht einräumenden Bescheid (idR einer Bewilligung) konkrete belastende Ge- oder Verbote verbunden werden, unter denen von diesem Recht Gebrauch gemacht werden kann (vgl für viele etwa *Hengstschläger/Leeb*, AVG § 59 Rz 28).

In diesem Sinne sind die im COVID-19-MG vorgesehenen „Auflagen“ keine solchen im herkömmlichen Verständnis. Es wird nämlich keine Bewilligung erteilt, die an Auflagen gebunden ist, sondern es werden allgemein bestehende Rechte eingeschränkt. Nichts Anderes will man auch mit den „Voraussetzungen“ iSd **§ 1 Abs. 6 COVID-19-MG** erreichen, hier aber den Zweck und die Art der Nutzung eines Ortes regeln dürfen.

So gesehen ist der Begriff der „Auflagen nach diesem Bundesgesetz“ ohnedies schon ein solcher, der vom herkömmlichen juristischen Verständnis abweicht. Zusätzlich auch noch „Voraussetzungen“ legal zu definieren ist nicht notwendig und macht das Gesetz unnötig kompliziert. Die intendierten weiteren Einschränkungen (Art und Zweck der Nutzung) sind - wie oben angesprochen - nichts Anderes als eine weitere „Auflage nach diesem Bundesgesetz“.

Sprachlich verständlicher wäre im Übrigen - abgesehen von den soeben ausgeführten inhaltlichen Bedenken - eher das Wort „Kriterien“ als „Voraussetzungen“.

Auch in **§ 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2** wird der Begriff „Voraussetzungen“ mit anderer Bedeutung als in **§ 1 Abs. 6** verwendet, geht es hier doch um Bedingungen oder Vorkehrungen die getroffen werden, damit Betriebsstätten, Arbeitsorte oder Verkehrsmittel betreten und befahren werden dürfen.

Zu den §§ 3, 4 und 5 COVID-19-MG:

§ 1 Abs. 3 des Entwurfs nimmt zwar - begrüßenswerter Weise - den privaten Wohnbereich aus dem Anwendungsbereich des Gesetzes aus. Dies ist wohl so zu verstehen, dass auch ein allfälliges Betretungsverbot eines bestimmten öffentlichen Ortes - etwa eines Platzes oder von Teilen einer Gemeinde - (wie dies nach § 4 des Entwurfs zulässig wäre) nicht dazu führen darf, dass die in dem betroffenen Gebiet liegenden Wohnungen für die dort lebenden Personen unzugänglich wären. Korrespondierend dazu (also zum Zugang zu von einem Betretungsverbot erfassten Gebieten, um in den privaten Wohnraum zu gelangen) regelt § 5 des Entwurfs die Beschränkungen allfälliger Ausgangsregelungen (also wann hievon betroffene Personen den privaten Wohnraum verlassen dürfen).

Jedoch ist bei beiden vorgeschlagenen Bestimmungen zu kritisieren, dass nicht in ausreichender Weise auf die in diesem Zusammenhang nötige grundrechtliche Güterabwägung mit den gemäß Art 8 MRK geschützten Rechten eingegangen wird. Es muss auch zulässig sein, bestimmte in Art 8 MRK zugrunde gelegte Rechte wie etwa elterliche oder großelterliche Kontakte in Anspruch zu nehmen, auch wenn ein bestimmtes Gebiet von einem Betretungsverbot oder einer Ausgangsregelung betroffen ist. Es muss also dem getrennt lebenden Elternteil möglich sein, das Kind in der Wohnung des betreuenden Elternteils zu besuchen, es von dort abzuholen oder in einem Besuchsaufenthaltsort zu treffen, auch wenn diese Örtlichkeiten in einem von einem Betretungsverbot betroffenen Gebiet liegen. Gleichfalls muss dies einer der erlaubten Zwecke sein, um trotz Ausgangsbeschränkung die Wohnung zu verlassen. Ebenso ist die grundrechtliche Abwägung etwa bei getrennt lebenden Ehegatten, eingetragenen Partnern oder Lebensgefährten zu beurteilen.

Es wäre also in **§ 4 Abs. 2** ein Hinweis auf die für jede solche Verordnung erforderliche grundrechtliche Interessensabwägung aufzunehmen; allein der Hinweis auf das Nichtbestehen von gelinderen Mitteln greift hier zu kurz.

Außerdem wäre **§ 5 Abs. 2** des Entwurfs dahin zu ergänzen, dass ein weiterer erlaubter Zweck für das Verlassen des privaten Wohnbereichs die Ausübung bzw. Erfüllung enger familiärer Rechte und Pflichten darstellt.

In der Aufzählung der zulässigen Zwecke nach **§ 5 Abs. 2** sollte darüber hinaus die Befolgung von gerichtlichen und behördlichen Anordnungen ergänzt werden, etwa die Befolgung von Ladungen.

Zu **§ 4 Abs. 1 Z 2** wird begrüßt, dass gemäß **§ 4 Abs. 2** die Möglichkeit, das Betreten und Befahren von öffentlichen Orten in ihrer Gesamtheit zu untersagen, ausgeschlossen ist.

Die Regelung des **§ 9 Abs. 1** ist insofern zu weitgehend, als sie gestattet, „in alle Unterlagen Einsicht zu nehmen und Beweismittel zu sichern“. Eine solche generelle Ermächtigung geht weit über die Kontrollzwecke des § 9 hinaus und ist sachlich nicht gerechtfertigt. In den Medien wird sie schon als Erlaubnis, Hausdurchsuchungen (ohne gerichtliche Anordnung!) durchführen zu können, beschrieben. Auch die Ausnahme des **§ 9 Abs. 2** verwirrt in diesem Zusammenhang, zumal ja ohnedies der private Wohnbereich nicht Regelungsgegenstand des § 9 Abs 1 sein kann (gemäß § 1 Abs 3 ist der private Wohnbereich nie ein „bestimmter Ort“ nach diesem Gesetz).

Eine gleichlautende Ermächtigung findet sich auch in dem neuen **§ 15 Abs. 5 EpiG**. Diese Ermächtigung sollte zumindest dahingehend eingeschränkt werden, dass sie sich nur auf

Unterlagen und Beweismittel beziehen kann, die zu Zwecken der Epidemiebekämpfung oder -einschränkung unbedingt erforderlich sind.

Mag. Sabine Matejka

Präsidentin

Mag. Christian Haider

Vorsitzender